



Stadt Rottenburg am Neckar

Benutzungsordnung

für die RottenburgApp

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (BGI. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 25. November 2025 die Benutzungsordnung für die RottenburgApp beschlossen:

§ 1

Digitale öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rottenburg am Neckar betreibt die RottenburgApp als digitale öffentliche Einrichtung nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Anwendungssoftware „RottenburgApp“ für Mobilgeräte.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die die RottenburgApp nutzen. Die Stadt Rottenburg am Neckar stellt die RottenburgApp ihren Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch allen anderen interessierten Personen zum Download und zur Nutzung zur Verfügung.
3. Sie regelt die Nutzung der RottenburgApp und damit das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und den Nutzerinnen und Nutzern. Die Benutzungsordnung mit den dazugehörigen Nutzungsbedingungen sind ausschließlich maßgebend, etwaige anderslautende Geschäftsbedingungen einer Nutzerin oder eines Nutzers finden keine Anwendung.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

1. Die Nutzung der RottenburgApp ist für die Nutzerinnen und Nutzer unentgeltlich.
2. Die Nutzung der RottenburgApp ist ohne Registrierung eingeschränkt möglich. In diesem Fall erhält die Nutzerin oder der Nutzer lediglich Leserechte.

3. Die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Inhalte der RottenburgApp setzt eine Registrierung der Nutzerin oder des Nutzers voraus.

§ 4 Nutzungsvertrag

1. Mit Download und Nutzung der RottenburgApp nimmt die Nutzerin oder der Nutzer das Angebot der Stadt Rottenburg am Neckar an. Dadurch wird ein Nutzungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Stadt Rottenburg am Neckar kann die RottenburgApp jederzeit, ohne eine Ankündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise einstellen. Dadurch endet der Nutzungsvertrag.
3. Die registrierte Nutzerin oder der registrierte Nutzer kann den Vertrag jederzeit durch Löschung ihres oder seines Benutzerkontos kündigen.
4. Bei Nutzung der RottenburgApp ohne Registrierung wird das Vertragsverhältnis durch Deinstallation der RottenburgApp beendet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die Funktionen und Inhalte der RottenburgApp entsprechend dieser Benutzungsordnung und der Nutzungsbedingungen nach § 8 dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
2. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die RottenburgApp nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung, der Nutzungsbedingungen nach § 8 dieser Benutzungsordnung und in Übereinstimmung mit geltendem, anwendbarem Recht zu nutzen. Sie haften für sämtliche unter ihren Zugangsdaten vorgenommenen Aktivitäten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

1. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich vor, bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Nutzungsbedingungen nach § 8 dieser Benutzungsordnung den Zugang zu der App ganz oder teilweise zu sperren. Bei wiederholten Verstößen ist die Stadt Rottenburg am Neckar berechtigt, den Zugang dauerhaft zu sperren.
2. Zudem behält sich die Stadt Rottenburg am Neckar vor, bei Verdacht einer rechtswidrigen oder strafbaren Handlung den Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten; bis hin zur Veranlassung strafrechtlicher Ermittlungen.

§ 7 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer werden auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Die Daten werden während der Dauer des Nutzungsvertrags gespeichert und nach Beendigung unwiderruflich gelöscht. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 8 Nutzungsbedingungen

1. Für die Nutzung der RottenburgApp gelten zusätzliche Nutzungsbedingungen.
2. Diese Nutzungsbedingungen sind verbindlicher Bestandteil der Benutzungsordnung.
3. Die jeweils gültige Fassung der Nutzungsbedingungen ist in der RottenburgApp im App Menu unter „Einstellungen“ > „Rechtliches“ sowie auf der städtischen Webseite (www.rottenburg.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ > „RottenburgApp“ einsehbar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 27.11.2025

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Bekanntgegeben am: 10.03.2026

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.